



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

26. Jahrgang Nr. 10/6. August 2022

Anhaltende Trockenheit führt zu früher und durchschnittlicher Ernte

Altenburg. Nur noch wenige Tage, dann ist für die Landwirte im Altenburger Land die Ernte 2022 geschafft. Viele Felder im Landkreis sind bereits komplett abgeerntet.

Schon Ende Juni begann die Ernte der Gerste, die seit drei Wochen abgeschlossen ist. In diesen Tagen sind die letzten Mähdrescher zu Gange, um den restlichen Weizen und den Raps von den Feldern zu holen. Insgesamt werden dann rund 11.700 Hektar Weizen, etwa 5.600 Hektar Raps und zirka 3.300 Hektar Gerste eingefahren sein. „Frühjahr und Sommer waren von großer Trockenheit geprägt, was die Abreife erheblich beschleunigt hat. Wir sind mit der Ernte diesmal deut-

lich früher dran als in den letzten Jahren. Die Erträge würde ich als durchschnittlich bezeichnen“, schätzt der geschäftsführende Vorsitzende des Kreisbauernverbandes Tom Bauch ein. Auch haben durch die große Hitze verursachten Feldbrände wie etwa im Juli bei Treben, Vollmershain und Taupadel mehrere Hektar Getreide vernichtet. JF

►Für die Kriebitzscher Agrar-genossenschaft ist die Ernte beendet. In der vergangenen Woche wurde der letzte Weizen zwischen Kriebitzsch und Meuselwitz eingefahren. Die Ernte der Gerste – auf unserem Foto nahe Waltersdorf – hatte schon Ende Juni begonnen.

Foto: Mario Jahn



Behörde appelliert an Bürger, Wasser einzusparen

Trockenheit hat zu andauernder Niedrigwassersituation geführt

Altenburg. Das Landratsamt appelliert an die Bürger, während der anhaltenden Hitze und Trockenheit Wasser einzusparen. „Der natürliche Wasserhaushalt leidet unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre 2018 bis 2021. Zudem hat sich auch dieses Jahr eine seit mehreren Wochen andau-

ernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit dieser Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden. Die wenigen meist lokalen Niederschläge konnten bisher zu keiner Entspannung der Situation beitragen“, erklärt Birgit Seiler,

Leiterin des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz. Das Grundwasser ist als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Gemäß Paragraph 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist jede Person verpflichtet, sorgfältig und sparsam bei der Verwendung des Wassers umzugehen.

Dafür sollen zum Beispiel die Gartenbewässerung eingeschränkt und Bäderecken nicht allzu oft komplett neu befüllt werden. Nutzpflanzen hingegen können weiterhin mit dem Brunnenwasser beregnet werden. Das Sprengen des Rasens sollte in der jetzigen Zeit unterbleiben. JF

Aus dem Inhalt

Seite 8 Neues Ausstellungskonzept fürs neue Lindenau-Museum

Seite 9 Die Sanierung des Altenburger Landestheaters

Seite 10 Zum Glasfaserausbau in den Kommunen

Seite 11 Kreiszeitlager der Jugendwehren in Panna

Anzeige

Was die Kleinen heute lernen,
wird morgen Großes bewegen.
Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Herzlichen Glückwunsch zum Schulanfang!

Mehr Informationen zur Aktion auf:
vrbank-altenburgerland.de/schulstart

 VR-Bank
Altenburger Land eG

vrbank-altenburgerland.de/schulstart

30 €
Schulstarter
Bonus sichern!

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Flussbüro Erfurt plant im Auftrag der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. (NfGA) das von der EU und dem Land Thüringen geförderte Naturschutzprojekt „Blaue Flut und Gerstenbachau nördlich Altenburg II“. Dieses Projekt hat unter anderem die naturnahe Umgestaltung der Blauen Flut an den Rasephasen Wiesen im Altenburger Land zum Ziel. Dabei wird neben der ökologischen Struktur des Gewässers auch eine Verbesserung der Hochwassersituation der unterhalb befindlichen Ortschaft Knau erreicht.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat, um festzustellen, ob hier die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Geplant ist für den begrädigten Abschnitt unterhalb der Ortslage Rasephas der weitgehende Rückbau der wasserbautechnischen

Anlagen, der Sohl- und Uferbefestigungen und die Schaffung wechselfeuchter Biotope auf einer Länge von ca. 400 m, die Erhöhung des Leitbauwerkes zur Durchflusserhöhung in einen bereits renaturierten Bachabschnitt, abschnittsweise Bachverbreiterungen und Uferabflachungen sowie die Neuanlage und das Auffüllen bereits bestehender Sedimentdepots.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche der Blauen Flut auf einer Länge von ca. 600 m er-

forderlich, jedoch haben diese keine negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Hochwasserfall. Des Weiteren erfährt der Ausbaubereich des Gewässers eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes und somit auch hinsichtlich der naturschutzbezogenen Belange eine Aufwertung. Insgesamt bedürfen diese Maßnahmen keines Ausgleiches. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der zurzeit gültigen Fassung im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln, zugänglich.

Altenburg, den 18.07.2022

Landratsamt Altenburger Land
Der Landrat
Uwe Melzer

Öffentliche Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Kreisausschuss** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 39. Sitzung am **11. Juli 2022** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 49:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für Lieferung, Montage und Einrichtung von höhenverstellbaren interaktiven Displays, Computern und Zubehör an Schulen des Landkreises Altenburger Land der Firma **B & DT Bürofachhandel und Datentechnik GmbH Vertriebsleiter Medientechnik Herr Karl Riethmüller Zittauer Straße 27 99091 Erfurt**

auf das Angebot vom 17.06.2022 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 93.005,64 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 50:

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe für die Verfahrensbetreuung und Durchführung des dialogischen Werkstattverfahrens als Mehrfachbeauftragung und vorgeschaltetem

VgV-Verfahren mit Teilnahme-wettbewerb an Drees & Sommer Projektmanagement GmbH, Anger 66–73 in 99084 Erfurt, mit einer Auftrags-summe von 81.515 Euro brutto.

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 37. Sitzung am **19. Juli 2022** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 89:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Technische Ausrüstung (Elektro) für die Umnutzung des ehemaligen Schulgebäudes als Verwaltungsgebäude, Schloßstraße 10 in 04626 Schmölln an das **Ingenieurbüro Elektroanlagen und Gebäudetechnik P. Dietrich GmbH Teichstraße 30 04600 Altenburg** mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme in Höhe von 73.010,90 Euro (brutto).

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2021 der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH hat am 31.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt. Sowohl der Stadtrat der Stadt Meuselwitz als auch der Kreistag haben in den Sitzungen am 29.06.2022 und 13.07.2022 den Beschluss der Gesellschafter-

versammlung bestätigt. Die mit der Prüfung beauftragte Merito GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 25.02.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der

Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 22.08.2022 bis 26.08.2022 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung in 04610 Meuselwitz, Bebelstraße 31 zur Einsichtnahme aus.

Kathrin Pliquet-Herfurth
Geschäftsführerin Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch den Landrat,
Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg
www.altenburgerland.de

Redaktion:

Öffentlichkeitsarbeit,
Jana Fuchs (JF)
Tel.: 03447 586-270

Gestaltung, Satz/Amtliche

Nachrichten: Jörg Reuter (reu),
Tel.: 03447 586-273
Yvonne Danz (yd),
Telefon: 03447 586-258

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,

Datenschutzbeauftragter,
Tel.: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb:

Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Tel.: 03447 574942

Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche
Tel.: 03447 574936

E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie unter: www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Ausgewählte Ausschreibungen
Offene Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2:

HB-B 014-2022 Lindenau-Museum Altenburg, Grundsanierung und Restaurierung
**Los 10 – Zimmererarbeiten
Los 11 – Gerüstbauarbeiten**

HB-B 033-2019 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung
**Los 19.1 – Schwachstromtechnik
Los 47 – Holz- u. Akkustikbau**

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:

SB-B 070-2022 Kreisstraße K 522, Erneuerung des Durchlasses in der Ortslage Gimmel
Ersatzneubau Durchlass in Fertigteilbauweise mit Straßenbau

HB-B 068-2022 Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln, Sanierung Fassade Haupteingang
Abbruch-, Putzarbeiten, WDVS

HB-B 080-2021 Regelschule Treben, Turnhalle, Sanierung Umkleide und Sanitärbereiche, Erneuerung Eingangsbereich
**Los 9 – Fliesenleger
Los 10 – Bodenleger
Los 11 – Maler**

Öffentliche Ausschreibung nach Haushaltsrecht

SV-F 062-2022
Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes für den Landkreis Altenburger Land

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

ZD-L 073-2022
Corona-Selbsttests für das Landratsamt Altenburger Land

BKS-L 044.1-2022
Feldbetten für Einheiten des Katastrophenschutzes

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Kreistag** des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 18. Sitzung am **13. Juli 2022** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 94:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt, dass der Kreistagsbeschluss Nr. 135 (KT/011/2021) vom 05.05.2021 aufgehoben wird. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses durch den Kreistag des Landkreises Leipzig.

Beschluss Nr. 95:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Altenburger Land beabsichtigt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße im Bedienebiet der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH des Landkreises Leipzig im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2033 zu erbringen, direkt an die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestraße 4 in 04603 Windischleuba zu vergeben.

2. Der Landrat wird beauftragt, fristgerecht die erforderlichen Informationen zu der beabsichtigten Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

3. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag fristgerecht den Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Zeitraum

vom 01.01.2024 bis 31.12.2033 mit der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss Nr. 96:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wird festgestellt und der Lagebericht der Geschäftsführung genehmigt.

2. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 283.892,35 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin, Frau Tatjana Bonert, wird Entlastung erteilt.

4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Beschluss Nr. 97:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH am 17.05.2022 gefassten Beschluss zu und beschließt zum Jahresabschluss der Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH für das Geschäftsjahr 2021:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt und der Lagebericht der Geschäftsführung genehmigt.

2. Der Geschäftsführer, Herr Thomas Wießner, wird entlastet.

3. Der Aufsichtsrat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wird entlastet.

Beschluss Nr. 98:

Der Kreistag beschließt, der Landrat wird ermächtigt, die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH zu be-

auftragen, die Stufe 1 „Nordregion“ gemäß der Umsetzungsstufe nach der Anlage 10 in den Bausteinen (1) „Basis“, (2) „Abenderweiterung“, (3) „Wochenenderweiterung“, (4) „Nachbarschaftsverkehr und (5) „Kleine Ortschaften“ umzusetzen.

Der Landrat wird beauftragt, vierteljährlich ab Beginn der Stufe 1 Zwischenberichte zur Projektentwicklung zu geben, insbesondere zur Entwicklung der Fahrgastzahlen.

Beschluss Nr. 99:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt am 31.05.2022 durch die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH gefassten Beschluss wie folgt zu:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 70.114,39 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

3. Der Geschäftsführerin Frau Kathrin Pliquett-Herfurth wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 100:

A. Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem in der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH am 03.06.2022 gefassten Be-

schluss zum Jahresabschluss 2021 wie folgt zu:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen und den Lagebericht des Geschäftsführers Herrn Dr. Frank Hartmann zu genehmigen.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.513,32 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Frank Hartmann, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

B. Der Landrat wird beauftragt, die Geschäftsführerin der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH dem Jahresabschluss sowie dem Beschluss der unter A. genannten Punkte zuzustimmen.

Beschluss Nr. 101:

Der Kreistag beschließt die Ergänzung des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land 2021 bis 2023“ um den Aspekt der Familienerholung gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 102:

1. Der Kreistag beschließt die Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII des Landkreises

Altenburger Land – KdU-Richtlinie. Die Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

2. Die Verwaltung wird aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen beauftragt, im Jahr 2023 eine erneute Überprüfung der angemessenen Unterkunftskosten durch die mit der Erstellung des als Grundlage dienenden „schlüssigen Konzepts“ beauftragte Firma „empirica ag“ zu veranlassen.

Beschluss Nr. 103:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung der Volkshochschule Altenburger Land.

Beschluss Nr. 104:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss Nr. 105:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung des Finanzplanes des Landkreises Altenburger Land für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025.

Hinweis:

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, oder im Kreistagsinformationssystem unter www.altenburgerland.de eingesehen werden.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2021

der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH;

der Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH

gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH hat am 17.05.2022 die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2021 der nachfolgend genannten Gesellschaften festgestellt:

- THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
- Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH

Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PS Consult GmbH hat am 29.03.2022 für die Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH und am 01.04.2022 für die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss der vorab genannten Gesellschaften liegen vom 29.08.2022 bis 09.09.2022

während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestraße 4, Zimmer 214, in 04603 Windischleuba zur Einsichtnahme aus.

Tatjana Bonert
Geschäftsführerin THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Thomas Wießner
Geschäftsführer Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den

Jahresabschluss 2021 der Flugplatz Altenburg-

Nobitz GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH hat am 03.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt. Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PS Consult GmbH hat am 29.03.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 29.08. bis 09.09.2022 von 9.00 – 15.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsführung in 04603 Nobitz, Am Flughafen 1, zur Einsichtnahme aus.

Dr. Frank Hartmann
Geschäftsführer Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII des Landkreises Altenburger Land

- KdU-Richtlinie -

0. Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der Landkreis Altenburger Land als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, die Erteilung von Zusicherungen bei Wohnungswechseln gemäß § 22 Abs. 4 SGB II, Leistungen für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und die Übernahme von Miet- und Energieschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II.

Gemäß § 3 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 42a SGB XII ist der Landkreis ebenso für diese Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem SGB XII zuständig.

1. Geltungsbereich

Die KdU-Richtlinie findet Anwendung in der Leistungsbearbeitung in Rahmen der Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land.

Zuständige Behörde für Leistungsfälle des SGB II ist das Jobcenter Altenburger Land, für Leistungsfälle des SGB XII das Landratsamt Altenburger Land.

Die nachfolgenden Hinweise sind grundsätzlich bindend, soweit im Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens abweichende Entscheidungen getroffen werden. Diese sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

2. Leistungen für Unterkunft

2.1 Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie § 35 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Begriff der Unterkunft

Unterkunft ist jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) zu gewährleisten.

Im Speziellen zählen darunter auch die Kosten für Not- und Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser, Wohnwagen oder Ähnliches.

Kosten für Notunterkünfte werden grundsätzlich direkt mit dem Träger abgerechnet.

Gewerbliche Nutzung der Unterkunft

Unterkunftskosten für Gewerberäume werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 SGB XII ist nicht für Geschäftsräume, sondern ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen.

Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Unterkunft vom Grundsicherungsträger bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen, wenn sie aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Leistungsberechtigten zu tragen sind.

Die konkrete Nachweisführung (z.B. Mietvertrag, Betriebs- und Heizkostenabrechnung etc.) obliegt dem Leistungsberechtigten.

Sind in den Unterkunftskosten dem Regelsatz zuzurechnende Kosten enthalten (wie Strom), sind diese in tatsächlicher Höhe in Abzug zu bringen, hilfsweise in Höhe des Anteils der dem Regelsatz zugrundeliegenden Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS).

Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn die Unterkunft auch tatsächlich für private Zwecke genutzt wird. Kurzzeitige Aufenthalte bei Dritten sowie zeitlich überschaubare Krankenhaus- oder Einrichtungsaufenthalte lassen die tatsächliche Nutzung nicht entfallen.

Verteilung der Kosten bei Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt

Die Unterkunftskosten sind grundsätzlich nach gesetzlichen Regelungen aufzuteilen.

Bei Antritt einer richterlich angeordneten Haftstrafe entfällt bei Einzelpersonen der Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II. Sollten diese mit weiteren Personen im Haushalt leben, geht der entsprechende

„Kopfanteil“ auf diese für die Dauer der Haft über.

Abweichung von der Kopfverteilung

Eine Abweichung bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften ist denkbar, wenn Teile der Aufwendungen für die Unterkunft nach den Umständen des Einzelfalles eindeutig einem bestimmten Bewohner zugeordnet werden können, z.B. wegen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

Beim Zusammenleben von Personen in einer Wohngemeinschaft und zivilrechtlich wirksamen Untermietverhältnissen in einem Haushalt sind abweichend von den Kopfanteilen ebenfalls die jeweiligen Vereinbarungen relevant, sofern nicht Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Vertragsgestaltung zu Lasten des Grundsicherungsträgers vorliegen.

Aufteilung bei mehreren Haushalten

Bestehen in einem Wohngebäude mehrere Haushalte, ist die Anzahl der Haushalte und ggf. die vorrangige Vereinbarung von kaltmietfreien Wohnrechten zu beachten. Sind keine ausdrücklichen Regelungen zu Betriebs- und Heizkosten getroffen und besteht keine getrennte Erfassungsmöglichkeit für verbrauchsabhängige Betriebs- und Heizkosten, können diese analog der Verteilung von Betriebskosten nach § 556a BGB i. V. m. der Betriebskostenverordnung bzw. der Heizkostenverordnung nach Haushalten und Flächen und dann nach Kopfanteilen aufgeteilt werden. Diese Regelung gilt, soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen zwischen Eigentümer und Nicht-Haushaltsmitglied bestehen.

Besonderheit nach § 42a Abs. 3 SGB XII

Leistungsberechtigte, die über keinen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag verfügen, mit dem sie ihre Bedarfe nachweisen können, erhalten Bedarfe für Unterkunft zukünftig in pauschalierter Form nach § 42a Abs. 3 SGB XII; wenn

- sie in einer Wohnung gemeinsam mit mindestens einem Elternteil, mindestens einem volljährigen Kind oder einem volljährigen Geschwisterkind leben

- und diese Personen Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung sind.

2.2 Umfang der Kosten der Unterkunft

Zu den Unterkunftskosten zählen grundsätzlich alle durch Mietvertrag oder anderweitig nachgewiesene Kosten, die zur Nutzung der Unterkunft entstehen.

Bei Mietwohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft neben dem Mietzins die gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) umlagefähigen Betriebskosten, Heizkosten sowie angemessene Nachforderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.

Kosten für Stellplatz bzw. Garage und Kabelgebühren werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn sie unabdingbarer Bestandteil des Mietvertrages sind und diese zusammen mit den übrigen Aufwendungen für die Unterkunft die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten. Andernfalls ist der Leistungsberechtigte im Rahmen einer förmlichen Kostensenkungsaufforderung auf die Möglichkeit der Untervermietung von Stellplatz bzw. Garage zu verweisen. Ist aus gesundheitlichen Gründen ein Verzicht auf einen wohnungsnahen Stellplatz nicht zumutbar oder ist eine Weitervermietung aussichtslos oder wird diese vom Vermieter nicht zugelassen, sind diese ebenfalls bis zur Höhe angemessener Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Zu den Unterkunftskosten für selbst genutzte Hausgrundstücke zählen neben etwaigen Zinsbelastungen aus Darlehen bezüglich des Hauseigentums alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind. § 7 Abs. 2 der Verordnung zu § 82 SGB XII findet insoweit entsprechende Anwendung. Tilgungsraten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Bei Eigentumswohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft grundsätzlich die Grundsteuer, das Hausgeld sowie etwaige Zinsbelastungen aus Darlehen bezüglich der Eigentumswohnung. Tilgungsraten werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.3 Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen

Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen entspricht der Bedarf für Unterkunft und Heizung der Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des örtlichen Sozialhilfeträgers (§ 27b SGB XII). Berechnungsbasis ist der Durchschnitt der ermittelten Werte der Einpersonenhaushalte im Landkreis Altenburger Land, welche nach § 45 a SGB XII jährlich zu erheben sind.

2.4 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten keine Ungleichbehandlung zwischen Mietern und Eigentümern erfolgen darf.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist an den Besonderheiten des Einzelfalles zu messen. Dabei ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Prüfung erfolgt in verschiedenen Schritten.

Auszugehen ist dabei von der sog. Produkttheorie, die letztlich auf das Produkt der angemessenen Wohnfläche mit dem Wohnstandard abstellt, wobei sich dieses Produkt in der Höhe der Wohnungsmiete niederschlägt. Danach sind die angemessenen Unterkunftskosten als Produkt aus der für den Hilfebedürftigen abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter zu ermitteln.

$$\text{Richtwert} = \text{Quadratmeterzahl} \times \text{Quadratmeterpreis}$$

Die angemessene Quadratmeterzahl bestimmt sich nach der Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP). Hierbei gelten folgende Werte:

Zahl der Haushaltsangehörigen	Wohnfläche um
Eine Person	45 m ²
Zwei Personen	60 m ²
Drei Personen	75 m ²
Vier Personen	90 m ²
Fünf Personen	105 m ²

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII des Landkreises Altenburger Land - KdU-Richtlinie -

Fortsetzung von S. 4

Für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied erhöht sich die angemessene Größe um einen Wohnraum von bis zu 15 Quadratmeter Wohnfläche.

Die angegebenen Quadratmeterzahlen stellen Obergrenzen dar und begründen keinen Mindestanspruch.

Die Mietwerttabelle entspricht den im Rahmen einer Mieterwerberhebung bezogenen Daten von Wohnraum des unteren Mietsegments. Hierbei wird das untere Mietsegment beim unteren Drittel aller verfügbaren Wohnungen abgegrenzt.

In einem letzten Schritt ist in der konkreten Angemessenheitsprüfung zu ermitteln, ob der Hilfeempfänger auf die ermittelte abstrakte Angemessenheitsgrenze verwiesen werden kann.

Bei Hauseigentümern ist die Angemessenheit der anfallenden Hauskosten (insb. Nebenkosten plus Zinsbelastung) an einer vergleichbaren Bruttokaltmiete zu messen.

3. Leistungen für Heizung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Dabei ist immer auch den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen (z.B. Kleinkinder, Krankheit, Wärmedämmung).

Grundlage der Berechnung stellen nachgewiesene laufende Abschläge bzw. Einmalbedarfe dar. Eine Pauschalierung ist nicht zulässig.

Einmalige Heizkosten sind im Monat der Anschaffung des Heizmaterials zu berücksichtigen.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten, ist der „Heizspiegel für Deutschland“ als Orientierung zu nutzen. Bei der Gewährung von festen Brennstoffen (Kohle) oder Strom wird entsprechend vom höchsten Wert des Heizkostenspiegels ausgegangen. Darüber hinaus geltend gemachte einmalige Heizkosten unterliegen der konkreten Einzelfallprüfung.

4. Einmalige Leistungen nach § 22 SGB II, Bezug von Wohngeld

Grundsätzlich einmalige Transferleistungen führen dann nicht zum Ausschluss von Wohngeld, wenn diese Leistungen lediglich für einen Monat zum Ausschluss von Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit der Bewilligung führen.

Erwerbsfähige, die wegen des Bezuges von Wohngeld von laufenden Leistungen für die Unterkunft nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können daher für die nicht laufend anfallende Beschaffung von Brennstoffen einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten erhalten.

5. Verfahrensweise bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Unangemessen hohe Aufwendungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Nach Feststellung der Unangemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist dem Leistungsberechtigten unverzüglich eine Mietsenkungsaufforderung zukommen zu lassen. Diese enthält die Angabe, wie lange die unangemessenen Kosten anerkannt werden und ab wann diese auf die angemessenen Kosten abgesenkt werden sollen.

6. Erteilung von Zusicherung bei Wohnungswechseln

6.1 Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 4 SGB II und § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB XII

Der Leistungsberechtigte soll grundsätzlich vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers einholen. Bei Wohnungswechsel in einen anderen Zuständigkeitsbereich ist der neue Leistungsträger dafür zuständig. Die Zusicherung zu den Aufwendungen ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

6.2 Wohnungswechsel nach § 22 Abs. 5 SGB II

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstmals aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, werden ihnen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn dies der kommunale Träger vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Die Erforderlichkeit des erstmaligen Auszuges von unter 25-Jährigen ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Ausnahmen nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II, nach denen vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden kann, sind zu beachten.

6.3 Kostenzusicherung

Die Zusicherung zu den Aufwendungen der neuen Unterkunft erfolgt nicht pauschal, sondern für eine konkrete Wohnung. Die Regelungen über die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind zu beachten.

7. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile können nach vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger erbracht werden, vgl. § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II sowie § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII).

Umzugskosten sind nach vorheriger Zusicherung in angemessener Höhe zu gewähren. Grundsätzlich sind Umzüge im Rahmen der Selbsthilfe durchzuführen, das heißt selbst zu organisieren und durchzuführen, ggf. auch durch die Hilfe von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen. Dabei sind z. Bsp. die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Mietwagens

zu übernehmen, wobei grundsätzlich drei vergleichbare Kostenvoranschläge vorzulegen sind.

Sollte es dem Leistungsberechtigten nicht möglich sein, den Umzug im Rahmen der Selbsthilfe durchzuführen, ist dies der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft nachzuweisen.

8. Renovierungskosten

Eine Einzugsrenovierung kann im Rahmen der Angemessenheit gemäß § 22 Abs. 1 SGB II oder § 35 SGB XII nur übernommen werden, wenn sie ortsüblich und erforderlich zur Herstellung des Wohnstandards im unteren Wohnsegment ist.

Eine Übernahme etwaiger Renovierungskosten für die Auszugsrenovierung ist grundsätzlich nur möglich, wenn diese mietvertraglich vom Mieter geschuldet wird und angemessen ist.

9. Übernahme von Miet- und Energieschulden

Miet- und Energieschulden können übernommen werden, soweit Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden und dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, vgl. § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II; § 36 SGB XII). Eine vergleichbare Notlage ist z.B. die Sperrung von Strom oder Heizung.

Eine Schuldenübernahme kann in folgenden Fallkonstellationen beispielhaft versagt werden:

- Bewohnen einer unangemessenen Unterkunft
- wiederholte Zahlungsrückstände und kein erkennbarer Selbsthilfewillen
- bewusst oder grob fahrlässig herbeigeführte Schuldensituation (z.B. bei der Nichtzahlung von Abschlägen trotz vorhandenem Einkommen)

- ausdrücklicher Wille des Vermieters zur Beendigung des Mietverhältnisses.

Zur Schuldenübernahme hat der Leistungsberechtigte zuerst vorhandenes Schonvermögen einzusetzen. Dieses ist der Höhe nach der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Schuldübernahme erfolgt grundsätzlich als Darlehen.

10. Schlussbestimmungen

Diese KdU-Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KdU-Richtlinie vom 13.06.2018 in der Fassung der Änderung vom 28.08.2019 und 24.06.2020 außer Kraft.

Leistungsberechtigte, die sich wegen unangemessener Unterkunftskosten im Kostensenkungsverfahren befinden und denen vor Inkraft-Treten dieser KdU-Richtlinie die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf einen Wert oberhalb der mit dieser Richtlinie neu festgesetzten Mietwerten bewilligt wurden, sind im Einzelfall unter Beachtung von Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu entscheiden.

Leistungsberechtigte, die im Rahmen einer Anhörung wegen unangemessener Unterkunftskosten die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf den bisherigen angemessenen Wert gekürzt wurden und denen nunmehr ein höherer Mietwert zusteht, sind von Amts wegen spätestens mit der Weiterbewilligung rückwirkend ab Inkraft-Treten dieser KdU-Richtlinie die nunmehr angemessenen Kosten zuzubilligen.

Altenburg, den 14. Juli 2022

Uwe Melzer
Landrat

Anlage 1: Mietwerttabelle

Anlage 1: Mietwerttabelle (gültig ab 01.07.2022)

Vergleichsraum ist der Landkreis Altenburger Land

Größe	Kaltmiete	kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete
1 Person			
45 m ²	230,00 €	80,00 €	310,00 €
2 Personen			
60 m ²	280,00 €	100,00 €	380,00 €
3 Personen			
75 m ²	350,00 €	120,00 €	470,00 €
4 Personen			
90 m ²	420,00 €	150,00 €	570,00 €
5 Personen			
105 m ²	520,00 €	160,00 €	680,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022

I. ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 114 in Verbindung mit § 60 und §§ 50ff Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	verändert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge gegenüber bisher aufzunehmend verändert	
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	+13.312.222 €	135.294.928 €	148.607.150 €
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	-580.451 €	48.449.734 €	47.869.283 €

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.776.750 € festgesetzt.
- Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2022 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.305.000 € festgesetzt.
- Für den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

- Die Kreisumlage wird im Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:
das Umlagesoll in Höhe von 34.499.136 € verringert sich um 850.687 € auf 33.648.449 €
der Umlagesatz von 39,865 v.H. verringert sich um 0,98 v.H. auf 38,882 v.H.
- Die Höhe des ungedeckten Bedarfs für Grund- und Regelschulen beträgt im Jahr 2022 4.594.880 €.

Die Schulumlage wird demnach im Jahr 2022 auf das Umlagesoll in Höhe von 3.675.657 € und den Umlagesatz von 6,780 v.H. festgesetzt.

- Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und der Schulumlage werden von den säumigen Gemeinden im Jahr 2022 keine Verzugszinsen erhoben.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Altenburger Land im Jahr 2022 auf 7.500.000 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei wird im Jahr 2022 auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2022 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Erste Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altenburg, den 6. August 2022

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

II. Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Beschluss Nr. 104 hat der Kreistag in der Sitzung 018/2022 am 13.07.2022 die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen beschlossen.

III. Die Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 06.08.2022 bis 19.08.2022 zu den Öffnungszeiten am Empfang des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9 öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9, im Büro des Kreistages zur Verfügung.

Altenburg, den 6. August 2022

Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

**Aktuelle Stellenangebote finden Sie unter
www.altenburgerland.de/de/Stellenangebote**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
„Das Altenburger Land“
erscheint am Samstag, 27. August 2022.
Redaktionsschluss ist am 16. August 2022.

Traueranzeigen

Der Landkreis Altenburger Land trauert um

Herbert Köhler

Als langjähriger Bürgermeister der Stadt Schmölln, aktives Kreistagsmitglied und Mitglied in verschiedenen Gremien des Landkreises hat Herbert Köhler viele seiner Lebensjahre höchst engagiert der erfolgreichen Entwicklung, Gestaltung und Verschönerung unseres Altenburger Landes gewidmet.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Uwe Melzer
Landrat

Christian Gumprecht
Vorsitzender des Kreistages

Der Landkreis Altenburger Land trauert um

Volker Schemmel

Für seine Expertisen und Meinungen hoch geschätzt hat sich Volker Schemmel über mehrere Jahrzehnte hinweg als Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker mutig und engagiert vor allem für das weitere Vorankommen des Altenburger Landes und des Freistaates Thüringen eingesetzt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Uwe Melzer
Landrat

Christian Gumprecht
Vorsitzender des Kreistages



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Skatstadtmarathon 2022

Endlich wieder ein Treffen der Klinikumsmannschaft



Im Juli hatte das Klinikum Altenburger Land alle, die in seinem Namen gestartet waren, zu einer Dankeschön-Feier eingeladen.

Geschäftsführerin und von Beginn an Mitläuferin Dr. Gundula Werner begrüßte alle, die sich Zeit dafür nehmen konnten. Sie erinnerte an die Jokerthon-Läufe der beiden vergangenen Jahre. Diese könne man aber nicht vergleichen mit dem Zusammensein auf dem Altenburger Markt.

Das Klinikum Altenburger Land konnte mit 96 Teilnehmenden auf dem zweiten Treppchen der Mannschaftswertung landen. „Wir sind viele und das einzige Unternehmen, dass dies immer wieder schafft“ freute sie sich mit allen Anwesenden. In der Mannschaft finden sich nicht nur Mitarbeitende zusammen, auch „Ehemalige“, Verwandte und Bekannte drückten damit ihre Sympathie für das Klinikum aus.

Die Anwesenden entschieden über die Verwendung der Siegprämie in Höhe von 400 €. Die Summe soll dem Ortsverband Altenburg des Deutschen Kinderschutzbundes zu Gute kommen. Für jeden Teilnehmenden spendet das Klinikum wieder für einen guten Zweck. In diesem Jahr entschied die Geschäftsführung, mit den 960 Euro den Kindersportbund zu unterstützen.

Helmut Nitzschke vom Organisationsteam gratulierte ebenfalls der Mannschaft zum 2. Platz. Dabei erinnerte er an diejenigen unter den Teilnehmenden, „die die Mannschaft zusammenhalten“ und sich um die organisatorischen Dinge kümmern. Der 2. Platz sei kein Selbstläufer, sondern nur haltbar mit ihrer Unterstützung.

„Wir sind alle heilfroh, dass endlich wieder eine Präsenzveranstaltung stattfinden konnte. So steht es auch im Gästebuch: „Endlich, endlich wieder Skatstadtmarathon! Tolle Veranstaltung! Wir kommen gerne wieder“ erzählte er freudestrahlend.

Es hat wieder allen Spaß gemacht, den Organisatoren und allen denen, die an der Strecke oder anderswo dabei waren. Gerade die Organisatoren hatten über zwei Jahre das Hin und Her auszuhalten; ein Wechselbad der Gefühle, wie jeder, der eine größere Veranstaltung plante. Unter anderem mit Hilfe der Jokerthons war es möglich, finanziell gut über die Runden gekommen. Sämtliche Vertragspartner haben zum Skatstadtmarathon gestanden. Letztlich waren alle erleichtert und froh, in diesem Jahr wieder zur Normalität zurückkehren zu können.

Jürgen Ronneburger ist im Organisationsteam des SSM verantwortlich für die Schüler und die

Vereine. Ihn freue besonders, wie auch hier die Zahlen Jahr für Jahr steigen. Zu Beginn 2009 hatten sie sich vorgenommen, vor allem die Kinder und Jugendlichen zum Laufen zu bringen. 869 Schüler starteten zur ersten Veranstaltung, 2019 waren es dann 2.188 Schülerinnen und Schüler und in diesem Jahr wieder 1.831.

Wir können sehr zufrieden sein, blickt der Organisator zurück: „Auch der Wunsch, wenn Schüler viele Jahre schon teilnehmen, dass sie es später dann auch noch aus eigenem Antrieb tun, scheint in Erfüllung zu gehen. Erste Beispiele dafür gibt es schon.“ erzählt er zur Feier.

Mit Fotos vom Skatstadtmarathon ließen die Gäste bei Kaffee und Kuchen ihren eigenen Erinnerungen freien Lauf und unterhielten sich prächtig. Für alle Teilnehmenden hatte das Klinikum ein Dankeschön vorbereitet.

Wer sein Geschenk, u.a. eine spezielle Bauchtasche, noch abholen möchte, kann dies ab dem 22. August in der Stabsstelle Unternehmenskommunikation im Klinikum tun. Wir bitten um vorherige telefonische Absprache, um auch wirklich vor Ort sein zu können, unter Tel. 03447 52-1124.

Text und Foto: Christine Helbig

WERDEN SIE TEIL UNSERES TEAMS!

Wir stellen ein:

Heilerziehungspfleger/Heilpädagoge (m/w/d) für unseren Betriebskindergarten

Mitarbeiter im Zentral-OP (m/w/d) im Funktionsdienst des operationstechnischen Dienstes

Oberarzt Orthopädie und/oder Unfallchirurgie (m/w/d)

Azubi (m/w/d) für Ausbildung zum Fachinformatiker für Systemintegration zum 01.09.2022

QR-Code scannen und mehr erfahren:

www.klinikum-altenburgerland.de/stellenangebote



KRANKENHAUS-SERVICEGESELLSCHAFT

Altenburger Land mbH • Gebäudemanagement

Wir suchen ab sofort zuverlässige, deutschsprachige

Reinigungskräfte m/w/d & Glasreiniger m/w/d

für das Klinikum Altenburger Land.

AZ Reinigung: Montag – Freitag ab 06:00 Uhr sowie jedes zweite Wochenende. Beschäftigung in Teilzeit oder in Vollzeit möglich.

AZ Glasreinigung: Montag – Freitag ab 06:00 Uhr, in Vollzeit

Telefonische Bewerbung bitte unter:

Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH

NL Altenburg, Herr Reichel, Tel: 03447 521141

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de



Neues Ausstellungskonzept für das neue Lindenau-Museum: Zeitlose Kunst in einer digitalen Welt

Museum und Kunstschule werden enger verzahnt/Roter Erzählfaden durch alle Sammlungen

Altenburg. Das Team des Lindenau-Museums hat zusammen mit dem Dresdner Gestaltungsbüro whitebox in den letzten knapp zweieinhalb Jahren seit dem Umzug des Hauses in das Interim ein Ausstellungskonzept für das neue Lindenau-Museum erarbeitet. Neben mehr Fläche und mehr Technik gibt es vor allem neue inhaltliche Akzente.

Die Neueinrichtung wird nicht nur technische Neuerungen mit sich bringen. Es soll vor allem einen roten Erzählfaden durch alle Sammlungen geben, der die unterschiedlichen Exponate von der Antike bis zur Gegenwartskunst miteinander verbindet. Kunstschule und Museum werden noch enger verzahnt als bisher. Eine grundlegend neue Präsentation ist für das Museum Chance und Herausforderung zugleich. So soll die neue Dauerausstellung nicht nur ästhetischen Ansprüchen genügen, sie soll auch neue, technisch unterstützte Vermittlungsebenen erhalten, die den Zugang zu den ausgestellten Exponaten erleichtern. Dafür wurden die Sammlungen des Lindenau-Museums in der Zeit seit dem Umzug in das Interim weiter wissenschaftlich erforscht und es musste eine Auswahl der künftig zu präsentierenden Exponate getroffen werden – ein Prozess, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wird mit dem Dresdner Gestaltungsbüro an Optionen für die spätere Ausstellung gearbeitet. Die besondere Herausforderung liegt dabei in der Übersetzung theoretischer Überlegungen in ein ebenso ästhetisch wie publikumswirksames Konzept, das schließlich alle Bevölkerungsschichten ansprechen soll.

Stadtgeschoss

Im Masterplan „Der Leuchtturm an der Blauen Flut“ war einer der Kritikpunkte am bisherigen Museumsbau das Fehlen eines modernen Kassen- und Shopbereichs, wie er heute in vielen Museen zu finden ist. Im neuen Stadtgeschoss wird dieser Bereich nun zeitgemäß eingerichtet. Auch Garderoben und sanitäre Anlagen sind dann hier zu finden. Nach der momentanen Planung wird auch die Keramikwerkstatt des Stu-

dios auf dieser Ebene neu eingerichtet. Die Kunstschule wird damit für die Besucherinnen und Besucher sichtbar und weckt dadurch die Lust am Mitmachen.

Erdgeschoss

Die Kunstschule erhält im neuen Lindenau-Museum mehr Platz. Über eine neue Treppe gelangt man ins Erdgeschoss, wo ein Zeichensaal, ein Multifunktionsraum und ein Veranstaltungsraum eingerichtet werden. Die Bereiche, die sich nach wie vor auf der Westseite

Museumsgründers gehen können. In zwei weiteren Räumen wird das Thema Bibliothek inszeniert bzw. die Geschichte des Museums seit seinem Umzug 1876 an den Schlossberg erzählt.

Erstes Obergeschoss

Die räumliche Anordnung im 1. Obergeschoss ähnelt der des früheren Lindenau-Museums. In einem großen Sonderausstellungsbereich auf der Ostseite werden auch zukünftig Sonderausstellungen realisiert. Konzeptionell neu gedacht

genutzt wurde, wird künftig das Entrée für die Sonderausstellungen sein. Als neuer Raum wird die dann verglaste Vorhalle hinzugewonnen. Hier bewegt sich nicht nur der Aufzug in der Vertikalen, hier wird auch ein weiterer Vermittlungsbereich eingerichtet.

Zweites Obergeschoss

Beim Aufgang vom 1. zum 2. Obergeschoss erwartet die Besucher das freigelegte Wandbild von Ernst Müller-Gräfe, das eine besondere Inszenierung erhalten wird. Wie bisher

schen Kunst an. Neben Vertretern der Klassischen Moderne werden hier auch Kunstwerke aus der Zeit der DDR und aus der Wende-Zeit ausgestellt. Auch auf dieser Etage wird das analoge Ausstellungserlebnis in Form der Exponate durch digitale Anwendungen bereichert.

Digitale Präsentationen

Mit digitalen Präsentationen in ausgewählten Räumen, die zu festgelegten Zeiten stattfinden sollen, werden die Exponate mithilfe von Licht- bzw. Ton-



Entwurf der künftigen Ausstellungsgestaltung der Antikensammlung.

Foto: whitebox, Dresden

des Museums befinden, sollen zum Museum hin transparenter werden. Ein komplett neuer Ausstellungsbereich wird auf der gegenüberliegenden Seite entstehen, wo sich bislang Depoträume und die Grafische Sammlung befanden. Erstmals setzt sich eine dauerhafte Präsentation innerhalb des Museums ausführlich mit dem Museumsgründer Bernhard August von Lindenau und seinem Wirken auseinander. In einem Zusammenspiel von digitaler und analoger Präsentation wird Lindenau aus seiner Zeit heraus vorgestellt. Daneben wird es eine digitale Rekonstruktion des Pohlhofs von 1848 geben, in der die Besucherinnen und Besucher auf Tuchfühlung mit der ursprünglichen Ausstellung im Gebäude neben dem Geburtshaus des

werden künftig die Exponate zur Antike auf der Westseite des Hauses. Inspiriert von einem antiken Theater werden die Gipsabgüsse neu im Raum positioniert. So betreten die Besucherinnen und Besucher gleich zu Beginn der Abteilung eine Szenerie, die an eine Platzgestaltung der Antike erinnert. Die frühere Trennung von Abgüssen und Vasen wird aufgehoben. So werden in den drei Räumen im hinteren Bereich Korkmodelle, Vasen und Abgüsse gezeigt. Die Ausstellungsgestaltung wird sich auch hier deutlich vom früheren Konzept abheben. Durch eine Reduktion der Exponate wird ein stärkeres Augenmerk auf bedeutende Stücke der Sammlung gelegt.

Im Oktogon, das vorher als Kassen- und Verkaufsbereich

werden die italienischen Tafelgemälde und die Kunst von der Klassischen Moderne bis zur Gegenwart in der 2. Etage gezeigt, die Anordnung der Sammlungen wird sich aber ändern: Erstmals werden Teile der berühmten Sammlung italienischer Tafelmalereien in einem Oberlichtsaal zu sehen sein. Mit Ausnahme eines Ausstellungsraumes, der sich der Kunst des 19. Jahrhunderts widmet, wird die gesamte östliche Hälfte des 2. Obergeschosses für die Tafelmalereien genutzt. Die italienischen Tafeln stammen überwiegend aus Altarzusammenhängen, die durch entsprechende (virtuelle) Rekonstruktionen wieder erlebbar werden sollen. Auf der Westseite des Hauses schließen sich die Räume zur modernen bzw. zeitgenössi-

anwendungen auf niedrigschwellige Weise vorgestellt. Den Besuchern werden bedeutende Werke in ihrem historischen Zusammenhang in einer besonderen medialen Inszenierung nähergebracht. Diese Anwendungen sollen in regelmäßigen Abständen eingespielt werden und haben eine Dauer von ungefähr fünf Minuten.

Medienstation

Die Medienstation ist innerhalb eines Ausstellungsraumes fest installiert. So können Besucher zusätzliche Informationen abrufen. Zur Vertiefung in einzelnen Sammlungsbereichen bietet das Museum künftig einen Medienguide an. Man kann hierfür das eigene Smartphone verwenden oder ein Tablet ausleihen. *red*

52 Gewerke sind an den umfangreichen Bauarbeiten im Altenburger Landestheater beteiligt

Behebung der entdeckten Schäden an der Decke des Zuschauersaales führt zu Verzug im Bau

Altenburg. Seit drei Jahren ist das Theater Altenburg Gera wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten geschlossen, spielt das Ensemble in einem großen Zelt auf dem Festplatz. Erneuerung der Ober- und Untermaschinerie der Bühne, Vergrößerung des Orchestergrabens, Einbau eines Fahrstuhles, Modernisierung und Erweiterung der sanitären Anlagen, Optimierung der Anliefer- und Transportlogistik – das sind die wesentlichen Maßnahmen der Sanierung.

Insgesamt hat die Kreisverwaltung momentan 52 Gewerke vertraglich gebunden, wobei natürlich nicht immer alle gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten. Bereits zum dritten Mal seit Baubeginn hatte Landrat Uwe Melzer Vertreter der Presse Ende Juli zu einer Baustellenbegehung eingeladen, um über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren. Denn hinter den historischen Mauern ist in den zurückliegenden Wochen und Monaten viel passiert. JF

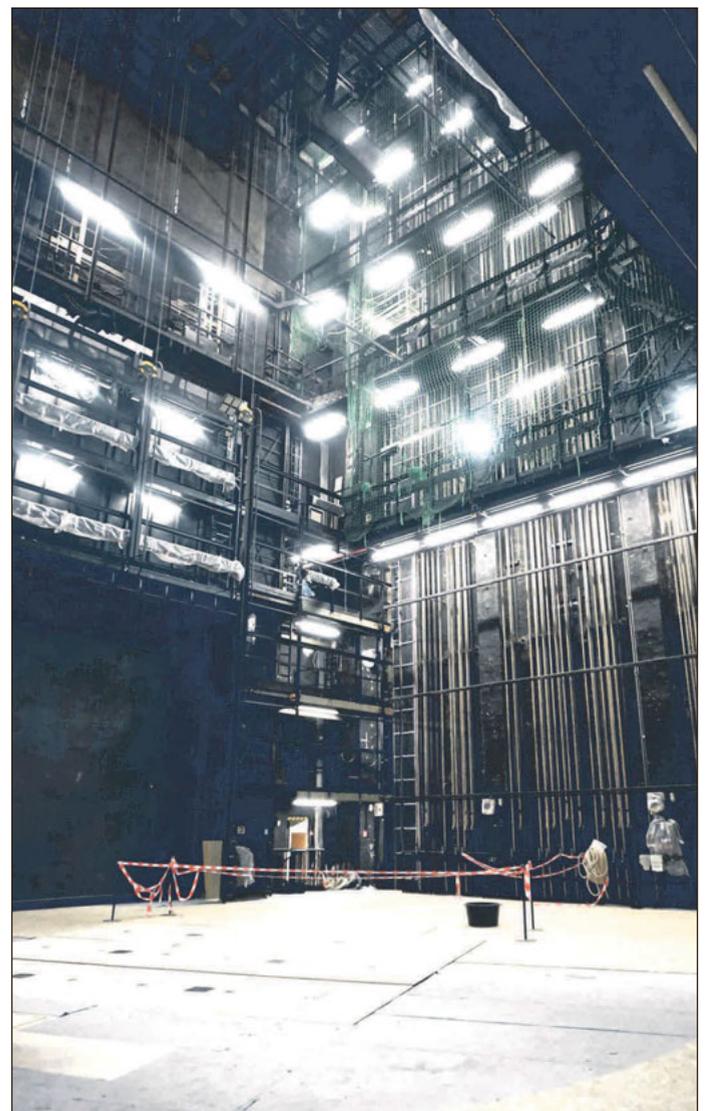
In den vergangenen Wochen entstand der Rohbau für den Bereich Bühneneingang/Aboservice/Foyer. ▶

Fertig eingebaut ist die Ober- und Untermaschinerie der Bühne. Sie ist bereits voll funktionsfähig. Das gesamte Konstrukt wiegt etwas mehr als 120 Tonnen. Die Abnahme durch den TÜV ist bereits erfolgt. Es fehlt noch eine entsprechende Sicherheitsverkleidung, die eigentlich schon installiert sein sollte, doch befinden sich alle Monteure der damit beauftragten Firma gerade in Corona-Quarantäne. ▶

◀ *An dieser Stelle, an der früher der Bühneneingang war, werden sich später zwei Hebebühnen für Anlieferfahrzeuge befinden, mit deren Hilfe dann zum Beispiel Requisiten ins Gebäude gebracht werden können. Gerade wird an der Bodenplatte gearbeitet.*

◀ *Große Sorgen bereitet den Bauherren der sogenannte Kronenboden. Das ist der Deckenbereich im Zuschauersaal. Hier wurden an der Decken- und Dachkonstruktion holzschädigende Pilze und Insekten entdeckt, die stellenweise schon zu Fäulnis und Verrottung geführt haben. Der Saal musste komplett ausgeräumt und der 400 Kilogramm schwere Kronleuchter abgesenkt werden. Um das gesamte Ausmaß des Dilemmas zu begutachten und den Schaden zu beheben, muss erst die Saaldecke gesichert werden, gegebenenfalls durch ein Raumgerüst. Damit hatte niemand gerechnet und die Sanierung wird sich verzögern.*

Das Bühnenhaus ist mit 25 Metern das höchste Element im Theatergebäude. Hier wurde unter anderem das komplette Dachtragwerk ertüchtigt, damit es die Lasten der neuen Rollenzugmotoren aufnehmen kann. Die Arbeitsgalerien im Bühnenturm wurden erneuert, ebenso alle Rollenzüge. Hinzu kommen umfangreiche Brandschutzmaßnahmen, Elektro- und Sicherheitsinstallationen. Neu ist auch der Bühnenboden. Um ihn vor Beschädigungen zu schützen, ist er momentan abgedeckt. ▶



„Kinderfreundliches Haus“

Bewerbung nur noch bis 31. August

Altenburg. Im November 2011 startete der Landkreis die Aktion „Kinderfreundliches Haus“. Bisher konnten Gütesiegel an 41 Hausgemeinschaften im Altenburger Land vergeben werden. Jetzt läuft die 2022er Wettbewerbsrunde.

Für Mehrfamilienhäuser, in denen das Zusammenleben von Kindern, jungen Menschen und Senioren gut funktioniert, verleiht der Landkreis das Gütesiegel „Kinderfreundliches Haus“. Dafür kann sich jede Hausgemeinschaft im Altenburger Land bewerben.

Um das Gütesiegel zu erhalten müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Bewertet wird unter anderem, ob es im Haus eine kinderfreundliche Hausordnung gibt, ob Kinder im Umfeld ihrer Wohnungen gefahrlos spielen können, ob geeignete Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder zur Verfügung stehen, wie Konflikte gelöst werden und ob die Anliegen und Wünsche der Kinder Beachtung finden. Die Ausschreibungsmodalitäten und der Bogen mit den Bewertungskriterien können im Internet auf www.altenburgerland.de heruntergeladen werden. Mieter der



Hausgemeinschaft sollten das Formular gemeinsam ausfüllen und beim Vermieter einreichen. Nach dessen Kenntnisnahme werden die Unterlagen an die Projektkoordinatorin und Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Carina Michalsky weitergereicht. Der Bewertungsbogen wird schließlich begutachtet und die Angaben der Mieter vor Ort werden überprüft.

Das Gütesiegel wird später von Landrat Uwe Melzer in Form einer Plakette verliehen. Das Siegel gut sichtbar am Hauseingang angebracht hat dann drei Jahre Gültigkeit.

Einsendeschluss für die diesjährige **Bewerbung ist der 31. August**. Unter allen Ausgezeichneten werden drei Wertgutscheine zu je 100 Euro für die Ausstattung eines Mietergrillfestes verlost. Das Gütesiegel wurde bisher an Hausgemeinschaften in Lucka, Schmölln, Meuselwitz, Thonhausen und Gößnitz vergeben. JF

Landrat Uwe Melzer besuchte Glasfaser-Baustelle der Telekom

Angeschriebene Adressen müssen Frist beachten

Der Glasfaser-Ausbau der Telekom in den Kommunen des Landkreises Altenburger Land – Altenburg, Gößnitz, Langenleuba-Niederhain, Nobitz und der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau – läuft auf Hochtouren. Das wurde kürzlich beim Baustellenbesuch von Landrat Uwe Melzer im Nobitzer Ortsteil Goldschau deutlich. Bereits Ende März starteten die ersten Arbeiten. „Gut, dass der Ausbau jetzt endlich rasch voranschreitet“, sagt Uwe Melzer, Landrat des Landkreises Altenburger Land. „Unsere Bürgerinnen und Bürger mussten sich lange gedulden und können es nun kaum erwarten. Schließlich ist schnelles Internet heute für das Leben und Arbeiten im Landkreis Altenburger Land unverzichtbar.“

„Wir danken dem Landkreis für das entgegengebrachte Vertrauen und werden das Projekt zügig umsetzen“, so Thomas Ullrich, Ausbaukoordinator Breitband Thüringen von der Deutschen Telekom. „Wir werden die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich halten. Wir gehen immer in überschaubaren Bauabschnitten vor.“ Nach der Fertigstellung können die schnellen Anschlüsse mit bis zu 1.000 Megabit pro Sekunde verlegt insgesamt rund 820 Ki-



V.l.: Thomas Ullrich (Telekom Ausbaukoordinator Breitband Thüringen), Michael Apel (Leiter Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur), Harald Ehl (Telekom Vertreter des Konzernbevollmächtigten Hessen & Thüringen), Landrat Uwe Melzer und Bürgermeister Hendrik Läbe (Nobitz) sowie Techniker Niklas Spohrer

lometer Glasfaser und stellt 155 neue Netzverteiler auf. Davon profitieren insgesamt fast 4.900 Haushalte und Unternehmen sowie 23 Schulen. Bis Ende 2024 werden im Landkreis Altenburger Land/Kooperationsgemeinschaft Altenburg Ost Altenburg, Fockendorf, Frohnsdorf, Gerstenberg, Göpfersdorf, Gößnitz, Haselbach, Jückerberg, Langenleuba-Niederhain, Nobitz, Ponitz, Treben, Windischleuba und Ziegelheim mit Glasfaseranschlüssen ausgestattet.

Ein Anschluss wird für jene Adressen erfolgen, die als förderfähig ermittelt wurden. Entscheidend war, wo 2016 zum Markterkundungsverfahren

weniger als 30 Mbit/s angelegt haben und kein Ausbau durch die private Wirtschaft geplant war. „Damit der Ausbau nicht am eigenen Haus vorbeizieht, müssen die von uns angeschriebenen Eigentümer allerdings rechtzeitig tätig werden“, betont Michael Apel, Leiter des Fachdienstes Wirtschaft, Tourismus und Kultur. Bei diesem Ausbauprojekt endet das Glasfaser-Kabel nicht mehr im Verteilerkasten am Straßenrand, sondern wird bis ins Gebäude gezogen. Dafür wird die Genehmigung des Eigentümers benötigt. „Daher ist es wichtig, dass die von uns angeschriebenen Eigentümer auf die im Schreiben

angegebene Frist achten. Wer die Registrierung bei der Telekom verpasst, kann leider keinen kostenfreien Anschluss erhalten.“, so Apel.

Hintergrund:

2015 startete das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit über vier Milliarden Euro ausgestattete Bundesförderprogramm Breitband. Ziel der Förderung ist es, unterversorgte Adressen (< 30 Mbit/s) mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu erschließen. Förderfähig sind ausschließlich Adressen, für die kein Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Ausbau plante und eine Unter-versorgung von weniger als 30 Mbit/s vorlag. Für die Umsetzung wurde der Landkreis Altenburger Land in zwei Ausbaubereiche geteilt, die Kooperationsgemeinschaft Ost wird von der Telekom Deutschland GmbH ausgebaut.

Kontakt:

**Landratsamt
Altenburger Land,
Breitbandbüro**
Tel.: 03447 586-268
E-Mail: breitband@altenburgerland.de
Internet: www.altenburgerland.de/de/breitband oder www.telekom.de/glasfaser

Gute Resonanz zur Messe „Rund um die Geburt“

Veranstaltung erlebt nach Corona-Pause Neuauflage im Landratsamt Altenburger Land

Altenburg. Nach zwei Jahren Corona-Pause erlebte die Informationsmesse „Rund um die Geburt“ im Landratsamt am 14. Juli ihre Neuauflage. Die Angebote der vom Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen des Landratsamtes organisierten Veranstaltung

waren speziell auf Schwangere und Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren zugeschnitten. Nicht nur das Jugendamt informierte über seine Angebote, Dienst- und Hilfeleistungen, sondern auch das Klinikum Altenburger Land, Elternkursleiter, Hebammen,

Physio- und Ergotherapeuten, die Schwangerschafts- und Erziehungsberatungsstelle und viele mehr. Außerdem fand ein Babysachenflohmarkt statt. „Wir freuen uns über die gute Resonanz. Viele Eltern haben sich sehr interessiert gezeigt. Im kommenden Jahr dürfen es

aber gern noch ein paar Besucher mehr sein“, resümiert Marion Fischer, Leiterin des Fachdienstes Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung im Landratsamt Altenburger Land und richtet gleichzeitig einen herzlichen Dank an alle Aussteller. JF



Brandschutznachwuchs wetteifert um den Kreispokal und Stafetten-Sieg

400 Kinder und Jugendliche beteiligen sich am traditionellen Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren in Pahlna



Der Wettbewerb „Gruppenstafette“ in der Altersklasse 10 bis 13 und 14 bis 18 Jahre.



Lena hat sich beim Mastwurf, Zimmermannsschlag und Kreuzknotenbinden mit den anderen Teilnehmern gemessen.

Pahlna. Wenn auf dem Gelände des Erholungsparks Feuerwehrautos im Dutzend stehen und überall Mädchen und Jungen in den blauen Uniformen der Brandschützer unterwegs sind, dann sind die Jugendfeuerwehren des Kreises im Zeltlager. Seit etlichen Jahren organisiert der Kreisjugendfeuerwehverein Altenburger Land das Wochenende mit Feuerwehrwettkämpfen.

Nach zwei Jahren Pause kamen kürzlich knapp 400 Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren zusammen, um die Gewinner des Kreispokals und der Gruppenstafetten zu suchen und dabei jede Menge Spaß zu haben.

Für die Nachwuchsfeuerwehrlaute ist das Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren ein Höhepunkt, daran lässt die quirlige Truppe keinen Zweifel. Die gute Laune der Kinder ist ansteckend. „Ja, selbst die Dauercamper haben sich gefreut, dass wir wieder hier sind, natürlich ganz zu schweigen von den Kindern und Jugendlichen“, sagt Kreisjugendwart

Stephan Penndorf, während die ersten Wettkämpfe laufen. Insgesamt gingen 22 Jugendfeuerwehren, darunter zwei Gästegruppen aus Gera und Meusebach sowie die THW-Jugend Altenburg an den Start.

Nach der Anreise und dem Kennenlernen am Freitag ging es am Sonnabend auf den Rundweg um den See am Erholungspark. Dort galt es für den Feuerwehrynachwuchs im Alter von 14 bis 18 Jahre an sieben Stationen Aufgaben zu lösen. Gefragt war zum Bei-

spiel Feuerwehr typische Geschicklichkeit, etwa beim Koppeln von Saug- oder Druckleitungen auf Zeit oder beim Knoten binden. Orientierungssinn mit Karte und Kompass waren gefragt und es gab einen Wissenstest zu bestehen. Punkte für den Kreispokal konnten außerdem beim Bilderrätsel Pictionary und beim Schlauchkegeln gesammelt werden.

Für die Altersklasse sechs bis neun Jahre waren kindgerechte Wettbewerbe vorbereitet. Dazu

gehörte etwa, aus einem Berg von Dingen und Kleidung die herauszusuchen, die zur Feuerwehrschatzausrüstung gehören. Mit viel Ehrgeiz gingen die Kleinen auch die Gruppenstafette an. Diesen Staffellauf mit Schlauchkoppeln, Knoten binden und Zielspritzen gab es auch für die Älteren, die sich in der Gruppenstafette freiwillig messen konnten.

Mit einer kalten Dusche im wahrsten Sinn des Wortes überraschte jedoch ein Gewitter zur Mittagszeit die Verantwortlichen. „Wir haben da natürlich gleich die Wettkämpfe unterbrochen und die Kinder zurück ins Lager geholt“, schildert Penndorf. Das habe super geklappt. Auch dank der über 100 Betreuer, die wieder mit vollem Einsatz das Wochenende auf dem Campingplatz, samt Auf- und Abbau der kleinen Zeltstadt und Küchendienst, ermöglicht haben.

Nachdem sich das Gewitter verzogen hatte, ging es direkt am Zeltlager weiter wo die Stationen kurzerhand aufgebaut wurden. Damit konnten alle ihre Wettbewerbe abschließen und am Sonntag guter Dinge wieder abreisen. *reu*

Zensus 2022

Bewohner befragt

Altenburg. Die Volkszählung, der sogenannte Zensus, ist derzeit in vollem Gange. Durch ein Zufallsprinzip wurden auch alle Bewohner der AWO-Seniorenanlage in der Altenburger Humboldtstraße für die Zensusbefragung ausgewählt. In Zusammenarbeit mit der Leiterin der Einrichtung Anna Witte wur-



Erhebungsbeauftragter Frank Wodrich, Befragter Jörg Trautmann und Robert Hillig vom Team AWO (v.l.)

den die Interviews organisiert und die Befragungen schließlich unter Einhaltung des Datenschutzes vom Erhebungsbeauftragten Frank Wodrich durchgeführt. Die Erhebungsstelle des Landratsamtes dankt dem Team der AWO sehr herzlich bei der Umsetzung der Auskunftspflicht. *K. Wesser,*

Erhebungsstellenleiter

Familienkonzert

Vorverkauf hat begonnen

Altenburg. Zum diesjährigen Weltkindertag am 20. September organisiert der Arbeitskreis „Familie schafft Zukunft“ nach zweijähriger coronabedingter Pause wieder ein Familienkonzert in der Altenburger Stadthalle „Goldener Pflug“. Gezeigt wird das Familienmusical „Der kleine Drache Kokosnuss“. Kinder kennen den kleinen Drachen Kokosnuss aus Büchern, dem Fernsehen und dem Kino. Das Theater „Lichtermeer“ nimmt Kinder ab vier Jahren, deren Eltern und Großeltern mit auf ein großes Abenteuer und verzaubert mit seiner Geschichte voller magischer Momente. Begleitend wird es wieder ein vielseitiges Rahmenprogramm zum Mitmachen sowie einen Malwettbewerb geben. Der Kartenvorverkauf ist am 23.7. gestartet. Weitere Informationen zum Musical, zum Malwettbewerb und zum Online-Karten-Verkauf unter www.netzwerkstelle-altenburgerland.de. *JF*

Ergebnisübersicht

Kreispokal

Altersklasse I (6 – 9 Jahre)

11 Mannschaften

- 1. JF Altkirchen I
- 2. JF Zschernitzsch/Postenstein/Meuselwitz
- 3. JF Altkirchen II

Altersklasse II (10 – 13 Jahre)

20 Mannschaften

- 1. JF Altkirchen I
- 2. JF Gößnitz
- 3. Dobitschen/Göhren

Altersklasse III (14 – 18 Jahre)

11 Mannschaften

- 1. JF Dobitschen/Göhren

- 2. JF Starkenberg
- 3. JF Altkirchen

Gruppenstafette

Altersklasse II (10 – 13 Jahre)

9 Mannschaften

- 1. JF Starkenberg
- 2. JF Gößnitz II
- 3. Großstöbnitz

Altersklasse III (14 – 18 Jahre)

5 Mannschaften

- 1. JF Starkenberg
- 2. JF Zschernitzsch/Thonhausen/Meusebach
- 3. Altkirchen

Vorschläge für Auszeichnung mit Ehrennadel einreichen

Festveranstaltung soll am 8. November 2022 im Landratsamt Altenburger Land stattfinden

Altenburg. Ehrenamtliche Arbeit wird durch den Landkreis unterstützt, anerkannt und gewürdigt. Der Landrat ehrt im Rahmen einer Festveranstaltung 25 verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger mit der „Goldenen Ehrennadel“ des Landkreises Altenburger Land.

Diese Ehrung ist eine Würdigung für Menschen, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren. Vereine, Verbände, Organisationen, Institutionen, Bürger, öffentliche Einrichtungen sowie sonstige Träger ehrenamtlicher Tätigkeit sind aufgerufen, ihre Vor-

schläge bis zum **31. August 2022** im Landratsamt einzureichen.

Die vorgeschlagenen Personen sollten in der Regel ihren Wohnsitz im Altenburger Land haben und das Ehrenamt bereits über einen längeren Zeitraum ausüben. *Jörg Seifert*

Kontakt:

**Landratsamt
Ehrenamtsbeauftragter**
Jörg Seifert
Tel: 03447 586-249
Antragsformulare:
www.altenburgerland.de/de/ehrenamt



CHILD ART – PERSÖNLICHE ERINNERUNGEN KINDLICHE ZEICHNUNGEN KOMBINIERT MIT MEISSENER TRADITION

Wenn Ihre Kinder die ersten Malversuche unternehmen, die ersten Pinselstriche setzen und ihrer Phantasie und Freude beim Malen freien Lauf lassen, kann man wirklich stolz auf sie sein. In ihrer eigenen Bildsprache fertigen die Kleinen bewundernswerte Bilder an und erzählen dazu abenteuerliche Geschichten, die manchmal auf dem Bild schwer zu erkennen scheinen, aber deshalb umso interessanter sind. Die Freude bei Eltern, Großeltern und anderen Verwandten

ist unbeschreiblich, wenn ihnen ein selbst gemaltes Bild gezaubert und feierlich überreicht wird. Doch irgendwann werden die Bilder der Kleinen gegen neue ausgetauscht, verschwinden nach und nach ganz aus dem Blickfeld und geraten in Vergessenheit. Mit der exklusiven Sonderedition Child Art hat die Porzellanmanufaktur Meissen eine individuelle Schmuckserie entwickelt, welche die liebevollen Kunstwerke veredelt und zeitlos macht.

Das von den Kleinen geschaffene Kunstwerk wird dabei in der ältesten Porzellanmanufaktur Europas von erfahrenen Malerinnen und Malern mit viel Liebe zum Detail eins zu eins auf kleine Porzellanplättchen übertragen. Dadurch entstehen sehr emotionale Einzelstücke. Die handgemalten Unikate sind gefasst in 925er Sterling Silber und können dann als Armbänder für Herren und Damen, Manschettenknöpfe oder Ketten mit Anhänger getragen werden.

Als Andenken für Eltern oder Verwandte sind diese edlen und einzigartigen Schmuckstücke perfekt: Denn die liebevollen Erinnerungen sind immer dabei – ein toll gestaltetes und besonderes Geschenk für die engsten Vertrauten. Zu einer Vielzahl von Anlässen, wie Hochzeiten, Konfirmationen und Geburtstagen, ist die Schmuckserie Child Art der Porzellanmanufaktur Meissen eine edle und einzigartige Geschenkidee.



Manschettenknöpfe

Porzellan gefasst in rhodiniertem 925er Sterling Silber mit Walschwanzverschluss



Herren-Armband

Porzellan gefasst in 925er Sterling Silber, kombiniert mit Lederarmband schwarz/braun



Damen-Armband

Porzellan gefasst in 925er Sterling Silber, kombiniert mit Lederarmband



Kettenanhänger

Porzellan gefasst in 925er Sterling Silber, auch als Set mit passender Kette erhältlich

Exklusiv erhältlich unter www.lvz-shop.de